

mandirte darf sich aber an dem Deferteur nicht vergreifen, widrigenfalls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist.

Artikel 17.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Desertion oder zum Auftreten von Militairpflichtigen ist in dem Staate, wo solche geschieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner Heimath aus auf obige Art auf jenseitige Untertanen zu wirken sucht, wird, auf dicsfallsige Requisition, in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen.

Artikel 18.

Allen vor Abschluß dieser allgemeinen Cartellconvention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1. 2. 3. und 12. bezeichneten Individuen wird eine Amnestie dahin zugesprochen, daß sie für ihre Person, entweder unter nicht zu veräußernder Entlassung aus fremden Militairdiensten, oder unter der Freiheit, darin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deshalb binnen der Frist eines Jahres erklären, frei und unangefochten, jetzt oder künftig, ihre Heimath wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, treten sie jedoch in diejenigen Verbindlichkeit zum Militairdienste wieder ein, welche daselbst noch gesetzlich für sie fortbesteht. Auch gelangen sie wieder zur freien und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches, jetziges oder künftiges Vermögen, in sofern dasselbe nicht durch Gesetz und Ausspruch der competenten Behörde bereits der Confiscation aufheim gefallen ist.

Artikel 19.

Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besonderen Cartelle unter sich bestehen zu lassen, oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Cartells in Widerspruch stehen.

Artikel 20.

Vorstehende Cartellconvention tritt vom heutigen Tage an in volle Wirksamkeit.

Frankfurt am Main, den 10ten Februar 1851.